



46. Jahrgang

4. Mai 2017

Nummer 7

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	Seite 21
Bekanntmachung der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass	Seite 23
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 und des Neufestsetzungsbescheides der Stadt Verl für das Jahr 2017 vom 21.12.2016	Seite 24
Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 23.03.2017 und des Neufestsetzungsbescheides der Stadt Verl für das Jahr 2017 vom 31.12.2016	Seite 25

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Am 14.05.2017 findet die **Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Einteilung nach Stimmbezirken

Die Stadt Verl, die zum Wahlkreis 96 – Gütersloh III gehört, ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Eine Stimmbezirkseinteilung liegt am Wahltag in sämtlichen Wahllokalen und ab sofort im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 110, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis zum 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 96 – Gütersloh III oder durch Briefwahl wählen.

2. Ausweispflicht des Wählers

Der/Die Wähler/in hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

3. Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises 96 – Gütersloh III
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will,

muss sich von der Stadt Verl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Verl abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

6. Briefwahlvorstände

Für die Stadt Verl sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Cafeteria, Besprechungsraum 2. OG (Raum 213) und Großer Sitzungssaal zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände und die Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich, jedermann hat Zutritt.

7. Repräsentative Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik erstreckt sich im Stadtgebiet Verl auf den Stimmbezirk 005 – Schule Kaunitz – Klasse 1.

Sie umfasst

- a) die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen.

In dem Stimmbezirk 005 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist in § 45 Landeswahlgesetz (LWahlG NW) und in § 64 Landeswahlordnung (LWahlO NW) geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

8. Strafbestimmungen

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten: „Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.“

Verl, 2. Mai 2017

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Michael Esken

Bekanntmachung

der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 werden gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 28.03.2017 die Daten in § 1 Abs. 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.01.2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass in der Fassung vom 02.02.2016 wie folgt geändert:

Verkaufsstellen in den Ortsteilen Verl, Bornholte, Sende und Sürenheide dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Am 4. Sonntag im März (Frühlingserwachen), 3. Sonntag im Mai (Weinfest), 1. Sonntag im September (Verler Leben) und 4. Sonntag im Oktober (Verler Tod).

Verl, den 28.04.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 und des Neufestsetzungsbescheides der Stadt Verl für das Jahr 2017 vom 21.12.2016, Aktenzeichen 51.1.2-0218+0217, an Firmino Ferreira da Silva, zuletzt wohnhaft in Albert-Wolf-Platz 2, 01239 Dresden bei Frau Mandy Rothe. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Verl
Fachbereich Jugendamt
Zimmer 012
Paderborner Straße 5
33415 Verl

Vor der Abholung des Bescheides und der Zahlungsaufforderung ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse,
der Sachbearbeiterin : Frau Urbonaite
Telefonnummer: +49(0)5246/961290

Verl, 02.05.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Damit sind die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i. Verb. Mit § 122 V AO erfüllt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Verl, 02.05.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 und des Neufestsetzungsbescheides vom 21.12.2016

Der o.g. Zahlungsaufforderung vom 02.05.2017 und der Neufestsetzungsbescheides vom 21.12.2016, Aktenzeichen 51.1.2-0218+0217 konnte durch die Deutsche Post nicht zugestellt werden, da die letzte Anschrift des Herrn Firmino Ferreira da Silva in „Albert-Wolf-Platz 2, 01239 Dresden“, nicht mehr aktuell ist und der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Die erweiterte Meldeauskunft nach § 18 Abs. 1 S. 1 MRRG war erfolglos. In Portugal besteht kein Melderecht. Der aktuelle Aufenthaltsort ist gegenwärtig nicht ausfindig zu machen, sodass es schwierig ist, eine neue Anschrift zu ermitteln.

Damit sind die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i. Verb. mit § 122 V AO erfüllt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 23.03.2017 und des Neufestsetzungsbescheides der Stadt Verl für das Jahr 2017 vom 31.12.2016, Aktenzeichen 51.1.2-0250+0251, an Herrn Stuckmann, zuletzt wohnhaft in Berliner Ring 12, 25899 Niebüll. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Verl
Fachbereich Jugendamt
Zimmer 012
Paderborner Straße 5
33415 Verl

Vor der Abholung des Bescheides und der Zahlungsaufforderung ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse,
der Sachbearbeiterin : Frau Urbonaite
Telefonnummer: +49(0)5246/961290

Verl, 02.05.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Damit sind die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i. Verb. mit § 122 V AO erfüllt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Verl, 02.05.2017

Michael Esken
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung vom 23.03.2017 und des Neufestsetzungsbescheides vom 31.12.2016

Der o.g. Zahlungsaufforderung vom 23.03.2017 und der Neufestsetzungsbescheides vom 31.12.2016, Aktenzeichen 51.1.2-0250+0251 konnte durch die Deutsche Post nicht zugestellt werden, da die letzte Anschrift des Herrn Franz Stuckmann in „Berliner Ring 12, 25899 Niebüll“, nicht mehr aktuell ist und der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war. Der aktuelle Aufenthaltsort ist gegenwärtig nicht ausfindig zu machen, sodass es schwierig ist, eine neue Anschrift zu ermitteln.

Damit sind die Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i. Verb. mit § 122 V AO erfüllt.

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Michael Esken
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat April 2017

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	14	16	
Ausländer	3	1	
Insgesamt	17	17	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
0		Inländer: 0	Ausländer: 0
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.03.2017	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.04.2017
Inländer weiblich	11.508	+ 5	11.513
Inländer männlich	11.514	+ 10	11.524
Ausländer weiblich	1.073	+ 3	1.076
Ausländer männlich	1.983	- 101	1.882
Insgesamt	26.078	- 83	25.995

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 07/2017

Statistik des Standesamtes Verl für den Monat April 2017

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n:	8
Lebenspartnerschaften	0

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	10
Mit Wohnsitz in Verl	11
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	7
Über 90 Jahre alt	1